



## **Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich zur Fachpraktikerin im Lagerbereich**

### Inhaltsübersicht mit Seitenangaben

§ 1 Ausbildungsberuf.....	2
§ 2 Personenkreis.....	2
§ 3 Dauer der Ausbildung.....	2
§ 4 Ausbildungsstätten.....	2
§ 5 Eignung der Ausbildungsstätten.....	2
§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder.....	2
§ 7 Struktur der Berufsausbildung.....	3
§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild.....	3
§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung.....	3
§ 10 Zwischenprüfung.....	4
§ 11 Abschlussprüfung.....	4
§ 12 Gewichtungsregelung.....	5
§ 13 Bestehensregelung.....	5
§ 14 Übergang.....	5
§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse.....	5
§ 16 Prüfungsverfahren.....	6
§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit.....	6
§ 18 Inkrafttreten.....	6

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Juli 2017 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

### **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

### **§ 3 Dauer der Ausbildung:**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und/oder Ausbildungseinrichtungen statt.

### **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen.

### **§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder**

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogische Eignung (AEVO) u. a. eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation nachweisen.

(2) Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

## **§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens sechs Monate außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder in mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### **ABSCHNITT A – Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz;
5. Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation.

### **ABSCHNITT B – Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen;
2. Einsatz von Arbeitsmitteln;
3. Annahme von Gütern;
4. Lagerung von Gütern;
5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern;
6. Versand von Gütern.

## **§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den den Prüfungen nach § 10 für die Zwischenprüfung und §§ 11 bis 13 für die Abschlussprüfung nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Zwischenprüfung findet in dem Prüfungsbereich Annahme, Pflege und Lagerung von Gütern statt.

(3) In diesem Prüfungsbereich soll der Prüfling nachweisen, dass er

- Güter annehmen und entladen sowie Lieferungen kontrollieren,
- Güter pflegen und nach Güterarten einlagern,
- Arbeits- und Fördermittel auswählen und anwenden,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie den Umweltschutz berücksichtigen kann.

Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

### **§ 11 Abschlussprüfung**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Fertigungsprüfung
2. Kenntnisprüfung

(3) Im Prüfungsbereich Fertigungsprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er nach Vorgaben praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten

- Annahme und Lagerung,
- Kommissionierung und Verpackung sowie
- Versand

selbständig lösen kann.

Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(4) Im Prüfungsbereich Kenntnisprüfung (schriftliche Prüfung) soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Prüfungsteilbereichen

- Lagerprozesse,
- Güterbewegung und
- Wirtschafts- und Sozialkunde

lösen kann.

(5) Im Prüfungsteilbereich Lagerprozesse soll der Prüfling schriftlich nachweisen, dass er berufstypische Aufgaben aus den Gebieten:

- Annehmen von Waren,
- Lagern von Waren,
- Kommissionieren und Verpacken von Waren,
- Versandabwicklung von Waren

lösen kann.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Im Prüfungsteilbereich Güterbewegung soll der Prüfling schriftlich nachweisen, dass er berufstypische Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten:

- Einsatz von Arbeitsmitteln,
- Erfassung und Kontrolle von Güterbewegungen,
- Arbeitsabläufe und Lagerorganisation

lösen kann.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Im Prüfungsteilbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling schriftlich nachweisen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt beschreiben sowie Aufgaben und Fälle bearbeiten kann.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### **§ 12 Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsteilbereiche der Kenntnisprüfung sind wie folgt zu gewichten:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Prüfungsteilbereich Lagerprozesse:                | 40 % |
| 2. Prüfungsteilbereich Güterbewegung:                | 40 % |
| 3. Prüfungsteilbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: | 20 % |

### **§ 13 Bestehensregelung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Fertigungsprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei von drei Prüfungsteilbereichen der Kenntnisprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

### **§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

### **§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### **§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Halle-Dessau entsprechend.

### **§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

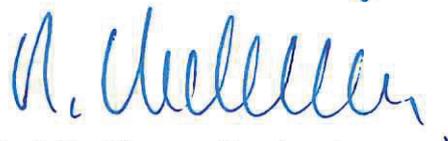
### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), 4. Juli 2017



Carola Schaar  
Präsidentin



Prof. Dr. Thomas Brockmeier  
Hauptgeschäftsführer